Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 23.

(Nr. 12490.) Gesetz über die Apothekerkammern und einen Apothekerkammerausschuß. Vom 21. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901 (Gesetzsamml. S. 49) wird mit der sich aus Artikel 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ergebenden Einschränkung aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

Erster Abschnitt.

Die Apothekerkammern.

a. Zahl und Geschäftskreis.

§ 1.

Für jede Provinz ist eine Apothekerkammer zu errichten. Der Bezirk der Apothekerkammer der Provinz Brandenburg umfaßt auch die Stadtgemeinde Berlin, der Bezirk der Apothekerkammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande. Die Kammern haben ihren Sitz am Amtssitz des Oberpräsidenten.

§ 2.

(1) Der Geschäftskreis der Apothekerkammern umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, die den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffen, sowie die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Apothekerstandes.

(2) Die Staatsbehörden sollen den Apothekerkammern Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern.

§ 3.

Die Apothekerkammern sind rechtsfähig.

b. Wahlrecht, Mitgliedschaft und Wahlverfahren.

§ 4.

Die Mitglieder der Apothekerkammern und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch geheime und schriftliche Abstimmung gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Wahlkreisen. Jeder Regierungsbezirk bildet einen

Wahlkreis. Umfaßt der Bezirk einer Kammer keinen Regierungsbezirk, so bildet die Provinz den Wahlkreis. Die Stadtgemeinde Berlin bildet einen eigenen Wahlkreis.

§ 5.

(1) Wahlberechtigt sind diejenigen in Deutschland approbierten Apotheker, die deutsche Reichsangehörige sind und ihren Wohnsitz in Preußen haben. Zu den Apothekern im Sinne dieser Bestimmungen gehören mit Ausnahme der im Dienste des Reichsheeres oder der Reichsmarine stehenden Apotheker die Apothekenbesitzer und alle anderen in einer Apotheke tätigen Apotheker, ferner Apotheker, die ein pharmazeutisches Reichs- oder Staatsamt bekleiden oder im pharmazeutischen Dienst von Selbstverwaltungskörpern stehen, sowie Apotheker, die den Apothekerberuf zwar nicht mehr ausüben, aber entweder in einer Berufsorganisation der Apotheker tätig sind oder einen anderen Beruf nicht ergriffen haben.

(2) Das Wahlrecht der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Apotheker geht verloren, sobald eines der dort aufgeführten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten fortfällt.

(3) Das Wahlrecht eines Apothekers ruht, solange er auf Grund des § 38 Abs. 3 von der Beitragspflicht gegenüber der Apothekerkammer befreit ist.

(4) Das Wahlrecht eines Apothekers ruht ferner, solange eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn schwebt, wenn diese wegen Verbrechen oder solcher Vergehen eingeleitet ist, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, oder wenn er sich in Untersuchungshaft oder, unbeschadet der Vorschrift des § 8, in Strafhaft befindet.

(5) Ein Apotheker ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, solange er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder solange er rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

§ 6.

Wählen kann ein Apotheker nur, wenn er in eine Wählerliste oder eine Wahlkartei eingetragen ist.

§ 7.

(1) Wählbar ist ein nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigter Apotheker in dem Wahlkreise, in dem er seinen Wohnsitz hat.

(2) Der § 5 Abs. 2 bis 5 findet auf die Wählbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 8.

(1) Einem Apotheker, der seine Berufspflichten erheblich oder wiederholt verletzt hat, oder der wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, können durch Beschluß des Vorstandes der Apothekerkammer das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder beide zugleich dauernd oder auf Zeit entzogen werden. Es ist ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zu der Beratung und Beschlußfassung über die Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit ist ein Beauftragter des Oberpräsidenten hinzuzuziehen. Dieser Beauftragte hat das Recht, jederzeit gehört zu werden; er hat aber kein Stimmrecht.

(2) Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern des Vorstandes der Apothekerkammer, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Er muß die Tatsachen und Gründe enthalten, die den Vorstand der Apothekerkammer zur Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit veranlaßt haben. Der Beschluß ist dem durch die Entziehung des Wahlrechts oder

der Wählbarkeit betroffenen Apotheker zuzustellen. Letzterer kann den Beschluß innerhalb 4 Wochen von der Zustellung ab mit der Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt anfechten, der endgültig entscheidet. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit finden keine Anwendung auf Apotheker, für die ein durch Reichs- oder Landesgesetz geordnetes Disziplinarverfahren besteht.

§ 9.

(1) Ein Mitglied oder ein Stellvertreter verliert seinen Sitz in der Apothekerkammer:

1. durch Verzicht, der dem Vorstande der Apothekerkammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist;
2. durch nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit (§ 7). Die Fälle des § 5 Abs. 4 ziehen in Verbindung mit § 7 nicht den alsbaldigen Verlust des Kammersitzes nach sich;
3. durch nachträgliche Entziehung der Wählbarkeit (§ 8);
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl.

(2) In den Fällen der Ziffer 2 beschließt der Vorstand der Apothekerkammer darüber, ob der Verlust des Sitzes eingetreten ist. Auf den Beschluß und seine Anfechtung findet der § 8 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 10.

(1) Die Wahl findet alle vier Jahre im November statt. Der vierjährige Zeitraum, für den die Wahl erfolgt, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres.

(2) Die Wahlzeit (Beginn und Ende der Wahlfrist) wird von dem Vorsitzenden der Apothekerkammer festgesetzt.

§ 11.

(1) Für jeden Wahlkreis hat der Vorsitzende der Apothekerkammer für die dort wohnenden Wähler eine Wählerliste oder eine Wahlkartei anzulegen und in der Zeit zwischen dem 15. Juli und 15. August desjenigen Jahres, in dem die Wahl stattfindet, vierzehn Tage in jedem zu dem Wahlkreise gehörenden Kreise (Oberamtsbezirk) öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind von ihm unter Hinweis auf die Einspruchsfrist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(2) Einsprüche gegen die Wählerliste (Wahlkartei) sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden der Apothekerkammer anzubringen. Dieser hat über den Einspruch innerhalb 8 Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung kann binnen 8 Tagen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden, der endgültig entscheidet.

(3) Der Vorsitzende der Apothekerkammer hat die Wählerliste (Wahlkartei) nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, wenn Einsprüche erhoben waren, nach deren Erledigung abzuschließen.

§ 12.

(1) Ein Wähler kann nur in dem Wahlkreise wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

(2) Er kann in diesem Wahlkreise auch dann wählen, wenn er nach Abschluß der Wählerliste (Wahlkartei) seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegt hat.

§ 13.

Der Vorsitzende der Apothekerkammer ist Wahlleiter in den zum Kammerbezirke gehörenden Wahlkreisen. Er wird von seinem Stellvertreter im Vorsitz auch als Wahlleiter vertreten.

§ 14.

(1) Jeder Apothekerkammer müssen mindestens sechs Mitglieder angehören.

(2) In jedem Wahlkreise ist auf je vierzig in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragene Wähler ein Mitglied zu wählen; verbleibt nach der Teilung der Wählerzahl durch vierzig eine Restsumme, die höher als zwanzig ist, so tritt für diese Restsumme ein weiteres Mitglied hinzu. Die Mindestzahl der Mitglieder, die in einem Wahlkreise zu wählen sind, beträgt jedoch zwei.

(3) Würde nach der im Abs. 2 angegebenen Berechnungsart die Mitgliederzahl der Apothekerkammer nicht die nach Abs. 1 erforderliche Mindestzahl von sechs erreichen, so sind die zu sechs noch fehlenden Mitgliedersitze auf die Wahlkreise unter Berücksichtigung deren Wählerzahlen zu verteilen.

(4) Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Der Oberpräsident bestimmt auf Grund der abgeschlossenen Wählerlisten (Wahlkarteien), wieviel Mitglieder und Stellvertreter danach in jedem Wahlkreise zu wählen sind.

§ 15.

(1) Bei dem Wahlleiter sind spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterschrieben sein. Ergibt jedoch eine Teilung der Gesamtzahl der in der Wählerliste (Wahlkartei) eingetragenen Wähler durch die Zahl der in dem Wahlkreise zu wählenden Kammermitglieder eine kleinere Zahl als zehn, so genügt für einen Wahlvorschlag eine dieser kleineren Zahl entsprechende Zahl von Unterschriften. Ist die kleinere Zahl keine volle Zahl, so ist sie nach unten auf die nächste volle Zahl abzurunden.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens doppelt soviel Namen zu wählender Bewerber enthalten, als Mitglieder in dem Wahlkreise zu wählen sind.

(5) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit beim Wahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(6) In dem einzelnen Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 16.

(1) In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschusse (§ 18) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 17.

Innerhalb eines Wahlkreises können mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören. Die Verbindung muß von den Vertrauensmännern der einzelnen Wahlvorschläge oder deren Stellvertretern übereinstimmend spätestens am vierzehnten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit schriftlich dem Wahlleiter gegenüber erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Sie gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 18.

Für jeden Kammerbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet, der die Wahlvorschläge und ihre Verbindungen zu prüfen und das Ergebnis der Wahl festzustellen hat. Er besteht aus dem Wahlleiter bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande der Apothekerkammer aus den Wählern des Kammerbezirks berufen. Einer dieser Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Apothekenbesitzer, der andere Beisitzer und sein Stellvertreter angestellte Apotheker sein. Die Berufung erfolgt durch einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert, verbunden oder zurückgenommen werden; auch eine Zurücknahme von Verbindungen ist dann unzulässig.

§ 20.

Wird nur ein Wahlvorschlag für einen Wahlkreis zugelassen, so gelten die darin gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge des Vorschlages nach Maßgabe der zu wählenden Zahl als Mitglieder bzw. Stellvertreter (§ 28) gewählt. Eine Wahlhandlung nach den §§ 21 bis 27 findet dann in dem Wahlkreise nicht statt.

§ 21.

Der Wahlleiter gibt spätestens am fünften Tage vor dem Beginn der Wahlzeit die Wahlvorschläge nebst den Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 22.

(1) Die Wahl erfolgt durch Einsendung eines Stimmzettels an den Wahlleiter. Der Stimmzettel muß bis zum Ende der Wahlzeit abgesandt werden. Er darf nur die Namen der Bewerber enthalten, denen der Wähler seine Stimme geben will. Weitere Angaben machen ihn ungültig.

(2) Die Namen auf dem Stimmzettel dürfen nur einem einzigen Wahlvorschlage entnommen sein. Ein Name genügt.

(3) Der Stimmzettel muß in einem verschlossenen, als Wahlumschlag bezeichneten Umschlage enthalten sein. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Wahlumschlage ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimm ettel ist in einem zweiten äußeren Umschlage abzusenden, der außer dem Wahlumschlage einen Zettel enthalten muß, auf dem sich die zur Feststellung der Person des Wählers nötigen Angaben befinden.

§ 23.

Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung das Wahlergebnis fest und entscheidet dabei mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Stimmzettel; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 24.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen.

§ 25.

(1) Die zu besetzenden Mitgliederstellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 24 zugefallenen Stimmen verteilt.

(2) Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis von den sich hieraus ergebenden Teilzahlen so viel Höchstzahlen der Größe nach ermittelt sind, als Kammermitglieder zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Mitgliedersitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 26.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Mitgliedersitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Mitgliederzahl zugeteilt. Die so ermittelte Mitgliederzahl wird nach den Grundsätzen des § 25 auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

§ 27.

Die Mitgliedersitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 28.

Der den gewählten Mitgliedern an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle auf demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, auf einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlage folgende Bewerber gilt als Stellvertreter desjenigen Mitgliedes gewählt, das an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählt ist.

§ 29.

(1) Wenn ein zum Mitglied Berufener die Wahl ablehnt, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Wird danach ein Stellvertreter Mitglied oder lehnt ein zum Stellvertreter Berufener die Wahl ab, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter Gewählten als nächster auf dem Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, auf einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlage steht. Ist kein solcher Bewerber vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter ausscheidet.

(3) Der Vorstand der Apothekerkammer stellt fest, wer danach an Stelle des Ablehnenden oder Ausgeschiedenen als Mitglied oder Stellvertreter berufen ist.

§ 30.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Oberpräsidenten öffentlich bekanntzumachen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Staat.

§ 31.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wähler binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Vorstand der Apothekerkammer Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Apothekerkammer. Erklärt sie die Wahl eines oder einzelner Mitglieder für ungültig, so gilt § 29. Erklärt sie die ganze Wahl oder einen ganzen Wahlvorschlag für ungültig, so hat in dem betreffenden Wahlkreise alsbald eine Nachwahl stattzufinden.

c. Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 32.

Die Mitglieder der Apothekerkammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammer und des Vorstandes können ihnen Entschädigungen gewährt werden.

§ 33.

(1) Spätestens drei Monate nach Ablauf der Wahlzeit sind die Mitglieder der Apothekerkammer von dem Oberpräsidenten zur Wahl des Vorstandes zusammenzuberufen. Der § 36 Abs. 1 und 3 und der § 37 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen. An seiner Stelle ist sein Stellvertreter zu laden.

(3) Die Wahlversammlung wird von dem Oberpräsidenten oder seinem Stellvertreter eröffnet. In der Wahlversammlung führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Kammer den Vorsitz. Es beruft die beiden jüngsten anwesenden Mitglieder als Schriftführer und Stimmenzähler.

(4) Der Vorstand ist für die Amtsdauer der Apothekerkammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zu bestehen. Die Apothekerkammer beschließt mit dieser Maßgabe, wieviel Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Wenn angestellte Apotheker der Apothekerkammer angehören, muß mindestens einer von ihnen als Vorstandsmitglied gewählt werden. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen, und zwar für den Vorsitzenden aus der Zahl der Beisitzer.

(5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird.

(6) Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

(7) Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Apothekerkammer.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich keine solche Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen geschritten, die die

meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen oder wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

(9) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle, wer die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

§ 34.

(1) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, so ist für seine Beschlußfähigkeit die Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter erforderlich; muß der stellvertretende Vorsitzende eines solchen Vorstandes den Vorsitz übernehmen, so tritt für ihn sein Stellvertreter als Beisitzer ein.

(3) Der Vorstand kann durch briefliche Abstimmung beschließen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt oder über eine Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zu beschließen ist.

(4) Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

§ 35.

(1) Der Vorsitzende vertritt die Apothekerkammer nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden. Alle Urkunden, welche die Apothekerkammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes vollzogen werden.

(2) Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Apothekerkammer und des Vorstandes zu führen, deren Beschlüsse auszuführen und deren Ausführung zu überwachen. Er beruft die Sitzungen der Apothekerkammer und des Vorstandes ein und leitet in beiden die Verhandlungen.

(3) Er muß die Apothekerkammer einberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt oder wenn es die Apothekerkammer oder der Vorstand beschließt.

(4) Er muß den Vorstand einberufen, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt wird.

§ 36.

(1) Der Vorstand und die Apothekerkammer werden durch schriftliche Einladung einberufen, die spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

(2) Auf die Teilnahme der Stellvertreter an den Sitzungen des Vorstandes und der Apothekerkammer finden § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 Anwendung.

(3) Bei der Einberufung der Apothekerkammer müssen die Gegenstände, über die in der Sitzung beschlossen werden soll, bezeichnet werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Einberufung der Apothekerkammer, darf nur dann ein Beschluß gefaßt werden, wenn sie dringlich sind und mindestens ein Drittel der anwesenden Kammermitglieder der Beschlußfassung zustimmt.

§ 37.

(1) Die Apothekerkammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.

(2) Für einen Beschluß ist die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(3) Im übrigen regelt die Apothekerkammer ihre Geschäftsführung selbständig.

d. Umlagerecht und Kassen der Apothekerkammern.

§ 38.

(1) Jede Apothekerkammer ist befugt, von den wahlberechtigten Apothekern des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

(2) Die Beitragspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn einem Apotheker auf Grund des § 8 das Wahlrecht durch einen Beschluß des Vorstandes der Apothekerkammer entzogen worden ist.

(3) Approbierte Apotheker, die Reichsbeamte oder unmittelbare Staatsbeamte sind, sowie andere approbierte Apotheker, die den Apothekerberuf nicht mehr ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dem Vorstande der Apothekerkammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Befreiung tritt mit dem Ablaufe des Monats ein, in dem die Erklärung an den Vorstand der Apothekerkammer gelangt. Wird die Erklärung durch den Vorstand beanstandet, so ist darüber dem Apotheker ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen; auf Antrag entscheidet der Oberpräsident über die Beanstandung endgültig.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht nicht vorlagen, so ist der Beitrag nachzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Befreiung fortfallen und der Beitragspflichtige es unterläßt, dem Vorstande der Apothekerkammer hiervon binnen zwei Monaten Anzeige zu erstatten. In beiden Fällen kann dem betreffenden Apotheker durch Beschluß des Vorstandes der Apothekerkammer außerdem auferlegt werden, das Vier- bis Zehnfache des nachzuzahlenden Beitrags an die Kasse der Apothekerkammer zu entrichten. Zugleich kann ihm durch Beschluß des Vorstandes für die Zukunft der Anspruch auf Befreiung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

(5) Die Entscheidungen und Beschlüsse gemäß Abs. 3 und 4 ergehen nach Anhörung des betreffenden Apothekers.

§ 39.

(1) Der Jahresbeitrag ist in der Regel für alle verpflichteten Apotheker des Kammerbezirkes in gleicher Weise festzusetzen. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse können Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Sätzen für einen Teil der Apotheker festgesetzt werden.

(2) Zu Beschlüssen der Apothekerkammern, durch die die Aufbringung der Beiträge unter Zugrundelegung anderer Beitragsmaßstäbe bestimmt wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich; in der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Der Beschluß der Apothekerkammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung der Beitragsmaßstäbe bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, die von dem Vorstande der Apothekerkammer einzuholen ist.

§ 40.

(1) Gegen die Heranziehung zu den Beiträgen der Apothekerkammer (§ 38 Abs. 1 und 4) steht dem Verpflichteten binnen einem Monate der Einspruch an den Vorstand der Apothekerkammer und gegen dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monate die Berufung an den Oberpräsidenten zu, der endgültig entscheidet. Der Lauf der Einspruchs- und der Berufungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an dem das Schreiben über die Heranziehung oder die Entscheidung über den Einspruch bei dem Empfänger eingegangen ist.

(2) Die Einziehung von Beiträgen, die nicht freiwillig gezahlt werden, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

(3) Über die Niederschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer.

§ 41.

(1) Bei jeder Apothekerkammer wird eine Kasse errichtet.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz am Sitze der Apothekerkammer.

(3) In die Kasse der Apothekerkammer fließen:

1. die Beiträge der wahlberechtigten Apotheker des Kammerbezirkes (§ 38);
2. alle Zuwendungen, die der Apothekerkammer gemacht werden.

(4) Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Verwaltungskosten einschließlich der Kosten der Wahlen, soweit sich nicht aus § 30 und Artikel 2 Abs. 4 etwas anderes ergibt, sowie der Entschädigungen der Mitglieder der Apothekerkammer für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder der Kammer;
2. der durch Beschluß des Apothekerkammerausschusses (§ 47) festgesetzte Beitrag der Apothekerkammer zu den Kosten des Apothekerkammerausschusses;
3. die sonstigen von der Apothekerkammer beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des Apothekerstandes, insbesondere für Einrichtungen zugunsten hilfsbedürftiger Apotheker oder Hinterbliebener von Apothekern.

§ 42.

(1) Die Kasse wird von dem Vorstande der Apothekerkammer verwaltet.

(2) Den Kassenführer wählt der Vorstand der Apothekerkammer für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte.

§ 43.

(1) Der Kassenführer ist zur Empfangnahme von Geldern und zur Erteilung von Quittungen sowie auf Anweisung des Vorsitzenden der Apothekerkammer zu Zahlungen berechtigt.

(2) Die einkommenden Gelder sind, soweit sie nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben Verwendung finden, mündelsicher anzulegen.

(3) Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen.

§ 44.

(1) Der Kassenführer hat im Namen des Vorstandes der Apothekerkammer die Einziehung nicht freiwillig gezahlter Beiträge zu betreiben (§ 40 Abs. 2).

(2) Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren gilt die Ortspolizeibehörde, die auf Ersuchen des Kassenführers die Vollstreckung zu bewirken hat.

§ 45.

(1) Die Kasse und die Bücher nebst Belegen sind jährlich mindestens einmal durch zwei von der Apothekerkammer zu bestimmende Kammermitglieder zu prüfen.

(2) Der Kassenführer hat dem Vorstand und dieser der Apothekerkammer jährlich Rechnung zu legen.

(3) Die Apothekerkammer erteilt nach Erledigung etwaiger Anstände die Entlastung.

e. Staatsaufsicht.

§ 46.

(1) Die allgemeine Staatsaufsicht über die Apothekerkammern und deren Vorstand wird durch den Oberpräsidenten geführt. Er ist befugt, an den Vorstands- oder Kammersitzungen mit dem Rechte auf jederzeitiges Gehör teilzunehmen und kann mit der Ausübung dieses Rechtes einen oder mehrere Vertreter beauftragen.

(2) Er ist ferner berechtigt, von dem Stande der Kasse (§ 41) selbst oder durch einen Beauftragten Kenntnis zu nehmen und Bücher und Belege zu prüfen.

Zweiter Abschnitt.

Der Apothekerkammerausschuß.

§ 47.

(1) Der Apothekerkammerausschuß hat die Aufgabe, innerhalb der den Apothekerkammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister für Volkswohlfahrt und den Apothekerkammern als auch zwischen diesen untereinander.

(2) Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Beratung der ihm vom Minister überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zwecke hat er die Vorlagen den Apothekerkammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse der Apothekerkammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der diesen zugrundeliegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;
2. die Beratung der von einzelnen Apothekerkammern oder von Mitgliedern des Apothekerkammerausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zwecke hat er die Anträge den Apothekerkammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Apothekerkammern zu benachrichtigen.

(3) Die Zuständigkeit der Apothekerkammern wird durch den Apothekerkammerausschuß nicht beschränkt.

(4) Der Apothekerkammerausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

§ 48.

(1) Die Mitglieder des Apothekerkammerausschusses werden von den Apothekerkammern gewählt, und zwar für die Amtsdauer der Kammern.

(2) Jede Apothekerkammer wählt ein Mitglied. Diejenigen drei Kammern, die die höchsten Mitgliederzahlen haben, wählen zwei Mitglieder, von denen das eine Mitglied ein Apothekenbesitzer, das andere Mitglied ein angestellter Apotheker sein muß.

(3) Ist die Mitgliederzahl bei zwei Kammern gleich groß und kommen deswegen für die Wahl von zwei Ausschußmitgliedern mehr als drei Kammern in Frage, so hat von den Kammern mit gleich hoher Mitgliederzahl diejenige zwei Mitglieder in den Apothekerkammerausschuß zu entsenden, die schon bei der letzten Wahl zwei Mitglieder in den Ausschuß gewählt hatte. Hatten beide Kammern oder hatte keine von ihnen damals zwei Mitglieder gewählt, so entscheidet das vom Minister für Volkswohlfahrt zu ziehende Los darüber, welche von beiden Kammern zwei Mitglieder zu wählen hat. Entsprechendes gilt, wenn die Mitgliederzahl bei mehr als zwei Kammern gleich groß ist und deswegen für die Wahl von zwei Mitgliedern in den Apothekerkammerausschuß mehr als drei Kammern in Frage kommen.

(4) Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Sind Stellvertreter für zwei Mitglieder zu wählen, so muß der eine Stellvertreter ein Apothekenbesitzer, der andere ein angestellter Apotheker sein.

(5) Die Wahl erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Apothekerkammern gegebenen Vorschriften in der im § 33 bezeichneten Wahlversammlung.

(6) Die Mitglieder des Apothekerkammerausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Ausschußsitzungen können ihnen Entschädigungen gewährt werden.

(7) Der Apothekerkammerausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die für die Wahl des Vorsitzenden der Apothekerkammer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 49.

(1) Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach außen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses Sorge zu tragen.

(2) Er beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert, jährlich jedoch in der Regel einmal, die Mitglieder zu Sitzungen ein und leitet in den Sitzungen die Verhandlungen. Der § 36 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ein Ausschußmitglied, das an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist, hat dies rechtzeitig dem Vorsitzenden mitzuteilen. An seiner Stelle ist sein Stellvertreter zu laden.

§ 50.

(1) Der Apothekerkammerausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Er kann durch briefliche Abstimmung beschließen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

(2) Für einen Beschluß ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Im übrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsführung selbständig.

§ 51.

Der Apothekerkammerausschuß führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode weiter, bis sie der neue Ausschuß übernommen hat.

§ 52.

Die allgemeine Staatsaufsicht über den Apothekerkammerausschuß führt der Minister für Volkswohlfahrt. Er ist befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit dem Rechte auf jederzeitiges Gehör teilzunehmen und kann mit der Ausübung dieses Rechtes einen oder mehrere Kommissare beauftragen.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 53.

Die nächsten Wahlen zu den Apothekerkammern finden im Jahre 1923 statt.

Artikel 2.

(1) Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere die Wahlordnung für die Apothekerkammerwahlen.

(2) Besteht in einer Provinz noch keine Apothekerkammer, so ist bei der ersten Wahl von Mitgliedern einer solchen Kammer ein vom Oberpräsidenten zu beauftragender Beamter Wahlleiter. Die beiden Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter werden vom Oberpräsidenten aus den Wählern des Kammerbezirkes berufen. Einer dieser Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Apothekenbesitzer, der andere Beisitzer und sein Stellvertreter angestellte Apotheker sein.

(3) Einsprüche (§ 11 Abs. 2) sind an den Oberpräsidenten und die Beschwerden über seine Entscheidungen an den Minister für Volkswohlfahrt zu richten.

(4) Die Kosten einer solchen Wahl trägt der Staat.

Artikel 3.

(1) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

(2) Die §§ 6, 7 und 12 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901 (Gesetzsamml. S. 49) bleiben für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Apothekerkammern und den Apothekerkammerausschuß bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer insoweit gültig, als sie die Zusammensetzung der Apothekerkammern, ihres Vorstandes und des Apothekerkammerausschusses regeln.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12491.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 24. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die nach dem Gesetze, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 341) zunächst um weitere 116 Millionen Mark auf 159 Millionen Mark festgestellte Bausumme wird zunächst um weitere 5 Milliarden Mark erhöht unter entsprechender Erhöhung der Gesamtkosten nach § 1 des Gesetzes vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335).

(2) Die Beteiligung der Provinzen und Heranziehung der öffentlichen Verbände und Korporationen erfolgt nach § 7 und den übrigen einschlägigen Vorschriften des vorgenannten Gesetzes mit der Maßgabe, daß die den Provinzen und etwaigen öffentlichen Verbänden und Korporationen aufzuerlegenden Lasten nicht in Kapitalzahlungen, sondern in deren Verzinsung und Tilgung bestehen. Das gleiche gilt für die durch Gesetz vom 12. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 341) bereitgestellte Summe mit der Maßgabe, daß hier der Betrag von 50 Millionen Mark als Vorwegleistung des Staates gilt.

(3) Für die Oderregulierung von Küstrin bis Raduhn zahlt der Staat vorweg unbeschadet der Vorausleistung zu den nach dem Gesetze vom 12. Januar 1921 bereitgestellten Mitteln und über die im § 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. August 1905 festgestellte Summe von 7 Millionen Mark hinaus einen Betrag, der zusammen mit diesen 7 Millionen Mark der Hälfte der tatsächlichen Ausführungskosten entspricht.

(4) Nach Maßgabe der Heranziehung der öffentlichen Verbände und Korporationen sowie der Beteiligung der Provinzen vermindert sich die Beitragsleistung des Staates zu den bereitgestellten Mitteln.

§ 2.

Alle Einnahmen, die sich aus der Verwertung der aus Mitteln dieses Gesetzes erworbenen unbeweglichen und beweglichen Werte ergeben, fließen zur Staatskasse. Sie sind zur Tilgung des aufzunehmenden Staatskredits zu verwenden.

§ 3.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der in dem § 1 erwähnten Kosten eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder der Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12492.) Gesetz, betreffend Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 8. August 1922 (Gesetzsamml. S. 244) angeordnete Versorgung des Gebietes an der mittleren und unteren Weser mit elektrischem Strome (1. Nachtragskreditgesetz). Vom 26. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) zur Versorgung des Gebietes an der mittleren und unteren Weser mit elektrischem Strome einen weiteren Betrag von 26 000 000 000 Mark (sechsundzwanzig Milliarden Mark) unter den Voraussetzungen des § 2 Ziffer a des Gesetzes vom 8. August 1922 zu verausgaben;

b) Bürgschaft für die Anleihen einer zu diesem Zwecke gebildeten Aktiengesellschaft bis zum Höchstbetrage von 25 000 000 000 Mark (fünfundzwanzig Milliarden Mark) in Gemeinschaft mit den Beteiligten zu übernehmen;

c) für den Bau von staatlichen Leitungen und Umspannwerken zur Verbindung des Großkraftwerkes Hannover mit den Endpunkten der staatlichen Leitungen im Weserquellgebiet und im Versorgungsgebiete des Kraftwerkes Dörverden einen weiteren Betrag von 11 400 000 000 Mark (elf Milliarden und vierhundert Millionen Mark) zu verausgaben.

§ 2.

Die durch Gesetz vom 8. August 1922 (Gesetzsamml. S. 244) und durch das gegenwärtige Gesetz bewilligten Mittel können außer zu den im § 2 Ziffer a des Gesetzes vom 8. August 1922 genannten Zwecken auch zum Bau und Betrieb eines staatseigenen Kraftwerkes verausgabt werden.

§ 3.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verwendung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlauffähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.